

☎ 0800 400 510 1

SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZVERORDNUNG GESUNDHEITSSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN

Aktuelle Information vom 21.012021

Arbeitsschutz

Wir entlasten Führungskräfte und schützen Mitarbeiter. Seit 1997.

Zusätzliche Maßnahmen, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten

Nur wenn das Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz verringert wird, lässt sich ein harter wirtschaftlicher Shutdown vermeiden. Das Infektionsgeschehen ist trotz der in vielen Lebensbereichen bereits einschneidenden Kontaktreduzierung unvermindert hoch. Daher braucht es insbesondere am Arbeitsplatz zusätzliche Maßnahmen, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und um Betriebe weiter offen halten zu können.

Wichtig ist der wirksame Schutz am Arbeitsplatz. Es geht um Arbeitsschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Homeoffice für alle, die ihre Aufgaben auch zuhause erfüllen können, ist ein Baustein, denn wer im Homeoffice arbeitet, schützt damit auch die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb. Genauso muss aber auch die Arbeit im Betrieb sicher sein für diejenigen, die ihren Arbeitsplatz nicht nach Hause verlegen können.

Das gilt jetzt schon

- Es gelten die derzeitigen Arbeitsschutzregelungen fort:
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist.
- In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.



Das gilt neu - zunächst befristet bis zum 15. März 2021

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

Hier finden Sie den Entwurf der Verordnung



☎ 0800 400 510 1

SARS-COV-2-ARBEITSSCHUTZVERORDNUNG GESUNDHEITSSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN

Aktuelle Information vom 21.012021

Arbeitsschutz

Seite 2 von 2

Ein ausführliches FAQ zu Ihren Fragestellungen finden Sie ebenso auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung



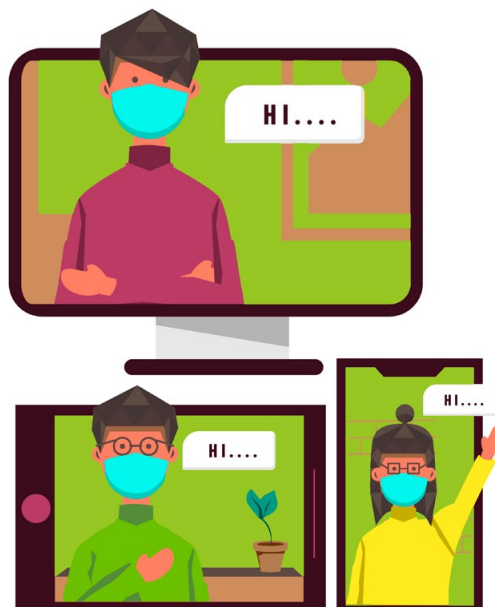
Sie haben individuelle Fragen in Ihrem Unternehmen zur neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung?

Unsere Experten sind persönlich für Sie da.

Gemeinsam bleiben wir gesund - wir helfen Ihnen dabei.



Zögern Sie nicht, Ihren Berater aus dem Hause FKC CONSULT zu kontaktieren. Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch oder per Mail an Ihren Ansprechpartner. Wir helfen Ihnen kurzfristig bei der Umsetzung der neuen Vorgaben vor Ort, telefonisch oder in einer Videokonferenz.



arbeitsschutzberatung@fkc-gmbh.de



WORK AT HOME
ONLINE MEETING

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>
Grafiken von Pixabay und Rawpixel.

FKC CONSULT GmbH Eschenburgstr. 5 23568 Lübeck Tel. 0451 400510 Fax 0451 4005110 email@fkc-gmbh.de www.fkc-gmbh.de